



Satzung

**des „Angelsportverein 1935 e.V.“
68794 Oberhausen-Rheinhausen**

**Satzung vom 2. April 2011, eingetragen am 21. April 2011 unter der
Vereinsregisternummer 19 beim Amtsgericht 76661 Philippsburg
Geändert und eingetragen in §8, Abs. I u. II am 26.07.2017**

Inhalt

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- §2 Zweck und Aufgaben des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §7 Organe des Vereins**
- §8 Der Vorstand**
- §9 Die Mitgliederversammlung**
- §10 Kassenprüfer**
- §11 Auflösung des Vereins**
- §12 Formelle Änderungen und Ergänzungen**
- §13 Eintragungen ins Vereinsregister**

§ 1

Name, Sitz u. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein 1935 e.V.“ und hat seinen Sitz in 68794 Oberhausen-Rheinhausen.

Er ist eingetragener Verein und ist unter der Vereinsregisternummer 19 beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

I. Zweck des Vereins:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes , natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes

II. Aufgaben des Vereins:

1. Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“

- 2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Erholung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder; Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen**
- 3. Förderung der Vereinsjugend**
- 4. Förderung des Castingsports**

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale etc. unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft

I. Aufnahme von Mitgliedern:

- 1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.**
- 2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.**

II. Ende der Mitgliedschaft:

- 1. Durch Tod**
- 2. Durch Austritt**

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Ende des Jahres erklärt werden.
- 3. Durch Ausschluss**

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

 - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat**
 - b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.**
 - c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde.**

- d. wenn es gegen die Fischerei betreffende Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.**
- e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und in erheblichen Maße zu Streit und Unfrieden beigetragen hat.**
- f. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.**

III. Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor rechtliches Gehör gewährt werden, hierzu ist es schriftlich zu laden. Wird der Ladung nicht Folge geleistet, so kann der Vorstand ohne Anhörung über den Ausschluss entscheiden.

- ### **IV. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.**

§ 5

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- 1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)**
- 2. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis**
- 3. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander**

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen nach den vom Vorstand festgelegten Bestimmungen zu benutzen.**
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet :**
 - 1. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Vorstand festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf deren Befolgung bei anderen Mitgliedern zu achten.**
 - 2. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.**

3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 4. Die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- III. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- IV. Verdiente Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden, bis zu 2 (jeweils 1. und 2.) Schriftführern, Schatzmeistern, Gewässerwarten, Jugendwarten, Hausmeistern und bis zu 6 Beisitzern für Sonderaufgaben.**

- II. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Diese wird jedoch im Innenverhältnis in der genannten Reihenfolge auf die Verhinderung des bzw der Vorausgenannten beschränkt.**

- III. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand kann zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsbetriebes einzelnen Vorstandsmitgliedern für einzelne oder wiederkehrende Geschäftsvorfälle die alleinige Entscheidungsbefugnis übertragen.**

- IV. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.**

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.**

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

VI. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied 1 Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1., bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

VII. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Verwendungszweck und der Zahlungstag ersichtlich sein. Zahlungen dürfen nur nach Maßgabe des Vorstandes erfolgen.

VIII. Der Schriftführer hat alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Versammlungen in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- I. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 4 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu dieser hat der 1. Vorsitzende zumindest 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich einzuladen. Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende weitere Versammlungen während des laufenden Jahres einberufen.**

Der 1. Vorsitzende muss eine Versammlung innerhalb von 8 Wochen einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

- II. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:**

- 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.**
- 2. Entlastung des Vorstandes.**
- 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und bei anstehenden Neuwahlen der des Wahlvorstandes.**
- 4. Vornahme von Satzungsänderungen .**
- 5. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes .**
- 6. Entscheidung über Anträge der Mitglieder, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.**

- III. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum**

Inhalt haben müssen. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, der Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereines

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- II. Im Falle der Auflösung des Vereines, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§12

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§13

Vorstehende Satzung, der Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg, sowie der Löschung der alten Satzung, die am 15.02.1971 unter der Vereinsregisternummer 19 beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen wurde, wurden bei der am 02.04.2011 stattgefundenen Mitgliederversammlung mit folgendem Abstimmungsergebnis beschlossen:

Anwesende Mitglieder: 38

Ja – Stimmen: 38

Nein – Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Philippsburg den 21.4.2011

1. Vorsitzender

Alfred Metz

2. Vorsitzender

Peter Adler